# Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag

# zur Kurzarbeit wegen „Corona-Virus“

zwischen

der **[Gesellschaft]**, [Straße, Hausnummer], [PLZ Ort]

(im folgenden „**Arbeitgeber**“)

und

Frau/Herrn **[Name des Arbeitnehmers]**, [Straße, Hausnummer], [PLZ Ort]

(im folgenden „**Arbeitnehmer**“)

## Präambel:

1. Aufgrund der weltweiten „Corona-Virus-Pandemie ist bei dem Arbeitgeber ein dramatischer Rückgang der Arbeitsaufträge eingetreten, der eine vollständige Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs derzeit nicht länger ermöglicht und unmittelbar Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf im Betrieb in Form eines erheblichen Arbeitsausfalls hat. Nach derzeitigem Sachstand ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen temporären Umstand handelt, da mit einer wesentlichen Verbesserung der Auftrags- und Beschäftigungssituation nach dem Rückgang der von dem Corona-Virus betroffenen Infektionsfälle und der damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftsräume zu rechnen ist. Zur Sicherung der bestehenden Arbeitsverhältnisse und zur Vermeidung des sofortigen Ausspruchs betriebsbedingter Kündigungen soll im Betrieb vorübergehend Kurzarbeit eingeführt werden. Alternativen hierzu wie z.B. der Abbau von Urlaubstagen und die Rückführung von Arbeitszeitkonten werden ergriffen, die Einführung von Kurzarbeit ist jedoch aufgrund der aktuellen Situation unvermeidbar.
2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien in Ergänzung zu dem ansonsten unberührt bleibenden Arbeitsvertrag für einen befristeten Zeitraum, was folgt:

|  |
| --- |
| **§ 1 Einführung von Kurzarbeit** |
| * 1. Der Arbeitgeber kann aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit anordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist oder wird (§§ 95 ff. SGB III).
	2. Im Fall der Einführung von Kurzarbeit ist der Arbeitnehmer mit der vorübergehenden Verkürzung seiner arbeitsvertraglich geregelten individuellen Arbeitszeit sowie der für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung entsprechenden Reduzierung seiner arbeitsvertraglichen Vergütung einverstanden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind.
	3. Mit Blick auf die aktuellen unmittelbaren Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus und den dadurch bedingten Arbeitsausfall wird zunächst konkrete Kurzarbeit ab dem [Datum] eingeführt und wird bis zum [Datum] dauern.
	4. Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, kann der Arbeitgeber den zeitlichen Umfang der Kurzarbeit auch über den in § 1 Abs. 3 genannten Zeitraum hinaus ausweiten oder während der Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung erneut anordnen. Bei der Anordnung von Kurzarbeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer grundsätzlich eine angemessene Ankündigungsfrist von in der Regel 2 Wochen einzuhalten. Die Ankündigungsfrist kann insbesondere dann verkürzt werden, wenn gesetzliche Anordnungen, insb. Verfügungen der Gesundheitsbehörden, kürzere Fristen verlangen.
 |
| **§ 2 Umfang und Lage der Kurzarbeit** |
| * 1. Während des Kurzarbeitszeitraums kann die Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers [von [X] Stunden auf [X] Stunden verringert] oder auch [auf 0 Stunden verringert (Kurzarbeit Null)] werden oder um bis zu [X]% gekürzt werden. Für den nach § 1 Abs. 3 festgelegten konkreten Kurzarbeitszeitraums wird die Arbeitszeit zunächst um [X] Wochenstunden / um [X]% reduziert.
	2. Der Arbeitgeber entscheidet entsprechend der betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers über die Lage und Verteilung der während des Kurzarbeitszeitraums verbleibenden verringerten Arbeitszeit. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber anordnen, dass an einem oder mehreren Tagen nicht gearbeitet wird.

*ALTERNATIV:* Die Arbeitszeit wird so verteilt, dass* + 1. –der Arbeitnehmer täglich von [X] Uhr bis [X] Uhr arbeitet;
		2. –der Arbeitnehmer jeweils z.B. montags, mittwochs und donnerstags arbeitet.

Der Arbeitgeber kann die Lage und Verteilung der während des Kurzarbeitszeitraums verbleibenden verringerten Arbeitszeit jederzeit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen ändern, soweit dies für den Arbeitnehmer zumutbar ist. |
| **§ 3 Änderung oder Beendigung der Kurzarbeit** |
| Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit auch vor Ablauf des in § 1 Abs. 3 genannten Zeitraums oder im Fall weiterer konkret angeordneter Zeiträume der Kurzarbeit jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von in der Regel 2 Tagen beenden oder den zeitlichen Umfang der Kurzarbeit vorübergehend oder endgültig einschränken. Die Ankündigungsfrist kann insbesondere dann verkürzt werden, wenn gesetzliche Anordnungen, insb. Verfügungen der Gesundheitsbehörden, kürzere Fristen verlangen.  |
| **§ 4 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit** |
| * 1. Der Arbeitgeber meldet unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Kurzarbeit an und beantragt Kurzarbeitergeld für die jeweilig konkret geleistete Kurzarbeit.
	2. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende monatliche Arbeitsentgelt (Festgehalt). Im Falle der Kurzarbeit Null erhält der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt.
	3. Das Kurzarbeitergeld wird zusammen mit dem etwaig zu zahlenden Arbeitsentgelt nach § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber ausgezahlt.
	4. OPTIONAL: Der Arbeitgeber gewährt einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Der Zuschuss wird so bemessen, dass die Nettobezüge unter Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld und ggf. Teilzeitentgelt insgesamt 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten drei Monate beträgt.
	5. OPTIONAL: Bei der Ermittlung des variablen Anteils des Jahreszielgehalts wird die verkürzte Arbeitszeit entsprechend berücksichtigt. Soweit Kurzarbeit Null angeordnet wird, wird der variable Anteil des Jahreszielgehalts für jeden vollen Kalendermonat mit Kurzarbeit Null um jeweils ein Zwölftel gekürzt.

ALTERNATIV: Urlaubsgeld, Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen, Entgeltfortzahlungen an gesetzlichen Feiertagen sowie jährliche Sonderzahlungen werden so berechnet, als wäre die Arbeitszeit nicht verkürzt worden.* 1. In der Entgeltabrechnung werden Arbeitsentgelt und Kurzarbeitergeld [und Zuschuss] gesondert aufgeführt.
 |
| **§ 5 Urlaub und Arbeitszeitkonten** |
| * 1. Bis zum Beginn der Kurzarbeit hat der Arbeitnehmer, soweit möglich, etwaigen Resturlaub 2019 bis zum [Datum] zu nehmen, soweit noch nicht anderweitig verplant und genehmigt. Für die Urlaubsansprüche 2020 gilt im Umfang von 10 Urlaubstage entsprechendes: Dieser Urlaub ist bis spätestens zum [Datum] 2020 zu nehmen, sofern nicht bereits anderweitig verplant und genehmigt.
	2. Der Arbeitnehmer hat etwaige Arbeitszeitguthaben bis zum [Datum] durch bezahlte Freizeitnahme abzubauen, sofern und soweit nicht die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs. 4 S. 3 und S. 4 SGB III vorliegen.
	3. Soweit Erholungsurlaub in der Zeit der Kurzarbeit vor Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag bereits beantragt und genehmigt wurde, ist dieser Urlaub unverändert in Anspruch zu nehmen. Fallen Urlaubstage in eine Kurzarbeitsperiode, ist der Arbeitnehmer für die Dauer des gewährten Urlaubes von der Kurzarbeit ausgenommen und enthält ein Urlaubsentgelt, als wäre es zu keiner Kurzarbeit gekommen.
 |
| **§ 9 Laufzeit und Schlussbestimmungen** |
| * 1. Diese Ergänzungsvereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet und endet mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
	2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Diese Vereinbarung verhindert das Entstehen einer betrieblichen Übung. Unberührt durch die Vereinbarung bleibt der Vorrang individueller Vertragsabreden nach § 305b BGB.
	3. Sollten eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlichen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
	4. Sofern in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht abweichend geregelt, bleibt es bei den bisherigen Regelungen über das Arbeitsverhältnis gemäß der arbeitsvertraglichen Bestimmungen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Arbeitgeber | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Arbeitnehmer  |